

Hinweis: Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Übungsleiter, Trainer, Vorsitzender, pp.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen »Förderverein der Jugendabteilung des 'F.C. Bad Oeynhausen e.V.'« (Jugendförderverein). Er hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) und trägt dann den Namen »Förderverein der Jugendabteilung des 'F.C. Bad Oeynhausen e.V.' e.V.«.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Jugendförderverein fördert ideell und materiell die Pflege des Sports und insbesondere des Jugendfußballsports unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge der Jugendabteilung des als gemeinnützig anerkannten Sportvereins F.C. Bad Oeynhausen e.V..

(2) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung obliegen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung und Unterhaltung der für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Geräte und Bekleidung
- Finanzierung der für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen qualifizierten Übungsleiter/Trainer
- Sportfachliche Aus- und Fortbildung der Übungsleiter/Trainer, Schiedsrichter und der in der Jugendabteilung tätigen Ehrenamtlichen
- Organisation und Finanzierung von Ferienzeltlagern und Trainingslagern
- Organisation und Finanzierung von Jugendsportveranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene
- Austausch mit ausländischen Sportorganisationen, Sportvereinen und Sportlern
- Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Einzelfall aus sozialen Gründen, um diesen die Teilnahme am Sport und/oder Ferienzeltlagern, Trainingslagern, Jugendsportveranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene oder den Austausch mit ausländischen Sportorganisationen, Sportvereinen und Sportlern zu ermöglichen.

(4) Der Jugendförderverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.

(5) Der Jugendförderverein lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) sowie des Spielbetriebs ab.

(6) Die Ämter im Jugendförderverein sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Jugendförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der

Abgabenordnung.

(2) Der Jugendförderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Jugendfördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendfördervereins.

(4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Jugendfördervereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.

(5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nrn. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

(6) Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und /oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu Zweck und Aufgaben des Jugendfördervereins (§ 2) bekennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder dem Erlöschen der juristischen Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung ist nur zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, spätestens zum 30. September eines Jahres, möglich.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn

- a) die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
- b) bestehende Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden,
- c) in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird.

Über den Ausschluss hat der Vorstand die folgende Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Jugendförderverein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Stifter

Personen, die sich um den Jugendförderverein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Stiftern ernannt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Jugendfördervereins sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an Sitzungen der Organe und Veranstaltungen des Jugendfördervereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Jugendfördervereins zu beachten und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.

(3) Die Mitglieder müssen ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Jugendfördervereins ergeben.

(4) Von den Mitgliedern werden Mindestbeiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(5) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge an die Kasse des Jugendfördervereins verpflichtet.

(6) Mitglieder können darüber hinaus freiwillig einen von ihnen selbst festgelegten Förderbeitrag leisten.

§ 9 Organe

Organe des Jugendfördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Termin, Wahlperiode, Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres, an einem vom Vorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand durch Aushang neben der Eingangstür des Clubraums des FCO im Stadion an der Leiter bekannt zu geben.

Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung Gewählten beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge erfolgen.

(2) Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, die jeweils eine Stimme haben. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.

(3) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Jugendfördervereins. Ihr steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Jugendfördervereins zu, soweit sich nicht aus dieser Satzung eine andere Zuständigkeit oder Regelung ergibt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen
- f) die Kenntnisnahme von Ausschlüssen

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Ihre Durchführung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(4) Tagesordnung

Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmenzahl sowie die Benennung des Protokollführers,
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, wenn Einsprüche gegen das Protokoll vorliegen,
3. Berichte der Mitglieder des Vorstandes,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Ehrungen,
6. Anträge auf -und Beschlussfassung über -Änderungen der Satzung,
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge,
8. Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit,
9. Wahl eines Versammlungsleiters,
10. Aussprache über die Berichte und Entlastung des Vorstandes,
11. Neuwahlen des Vorstandes,
12. Neuwahlen der Kassenprüfer,
13. Sonstige Anträge,
14. Verschiedenes.

(5) Wahlen

Wählbar sind nur natürliche, volljährige Mitglieder. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Diese Erklärung kann auch vom Vorsitzenden mündlich abgegeben werden.

Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Vorstandsamt des Jugendfördervereins ausübt.

Arbeitnehmer des Jugendfördervereins sind nicht wählbar.

Grundsätzlich sind die Wahlen geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die

absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(6) Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,

Anträge müssen spätestens 30 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und danach mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in geeigneter Form zugestellt sein. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.

Anträge des Vorstands können jederzeit eingebracht werden; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.

Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder anwesende Stimmberechtigte stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.

Eine Änderung der Satzung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

(7) Beschlüsse und Protokolle

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der dafür abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen werden mit Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Nach erfolgter Eintragung ist diese innerhalb eines Monats vom Vorstand den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

Alle anderen Beschlüsse, die die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der dafür abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter können Beschlüsse der von ihnen zu leitenden Vorstände, Kommissionen und Gremien auch auf elektronischem Wege herbeiführen.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Auf elektronischem Wege herbeigeführte Beschlüsse sind spätestens in der nächsten Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe des Beschlussdatums und der am Beschluss mitwirkenden Vorstandsmitglieder zu protokollieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Alle anderen Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Ebenso sind Beschlüsse, Sitzungen und Tagungen der Organe des Jugendfördervereins zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den jeweiligen Sitzungsteilnehmern zuzuleiten.

Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung

an die Teilnehmer von diesen schriftliche Einwendungen beim Vorstand erhoben wurden.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der Mitglieder verlangt wird oder aus dem geschäftsführenden Vorstand 1 Person ausscheidet.

Eine satzungsgemäß verlangte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Verlangens beim Vorstand stattfinden.

Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

(9) entfallen

(10) Kosten

Die Kosten der Mitgliederversammlung trägt die Kasse des Jugendfördervereins.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Kassenwart,

(2) Der Vorstand ist mit mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden obliegt die Koordination/Aufsicht.

(3) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind, und von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(4) Zu Sitzungen (mindestens zwei Mal im Jahr) sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Vorsitzende ein, er leitet sie auch und stellt die Protokollführung durch ein Vorstandsmitglied sicher.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Jugendförderverein für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Jugendfördervereins.

(6) Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann das Vorstandsmitglied vom

Jugendförderverein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(7) Die Haftung beschränkt sich im Innenverhältnis insgesamt nur auf die Höhe des Vereinsvermögens.

(8) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Jugendfördervereins. Er kann weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit berufen.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Kassenprüfer dürfen kein Amt im Jugendförderverein ausüben. Eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Ihnen ist während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die entsprechenden Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal sowie vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch mindestens zwei der drei Kassenprüfer zu prüfen. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen. Dieser hat die Beanstandungen schriftlich zu beantworten.

§ 13 Ehrungen

Verdiente Mitglieder des Jugendfördervereins können geehrt werden. Näheres dazu bestimmt der Vorstand.

§ 14 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Jugendfördervereins gewählten oder berufenen Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen dieser Satzung (siehe § 3) und der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nrn. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Jugendfördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Jugendfördervereins erfolgen durch Aushang, Veröffentlichung in der Tagespresse, in schriftlicher oder elektronischer Form. Eine Bekanntmachung in einer der vorstehenden Art und Weise ist ausreichend.

§ 17 Auflösung des Jugendfördervereins

(1) Die Auflösung des Jugendfördervereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Jugendfördervereins fällt das Vermögen nach Erfüllung aller

Verbindlichkeiten an den F.C. Bad Oeynhausen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit ihrer Beschlussfassung vorläufig wirksam und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2011.